

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

**Jahrgang 1870.**

**XVIII. Stück.**

Ausgegeben und versendet am 12. September 1870.

**39.**

**Kundmachung der k. k. kustenländischen Statthalterei in Triest  
vom 8. September 1870,**

womit ein Auszug aus dem Statute für die k. k. Landwehr verlautbart wird.

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 22. Juli d. J. Z. 4736 wird nachstehend ein Auszug aus dem mit U. h. Entschliessung vom 8. Mai 1870 genehmigten Statute für die k. k. Landwehr der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

**Fidler m. p.**

k. k. Hofrath.

# Auszug

aus dem

## Statut für die kaiserlich-königliche Landwehr

der

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

### §. 25.

Verwahrung  
der Monturs-,  
Rüstungs-,  
Waffen- und  
Munitions-  
Vorräthe.

Die Monturs-, Rüstungs-, Waffen-, dann Scheiben- und Exercir-Munitions-Vorräthe für die Landwehr-Bataillons und die Escadrons sind in den Hauptorten der Landwehr-Bataillons-Bezirke unter Mitwirkung des Gemeinde-Vorstandes zu verwahren (§. 11 L. W. G.) Diese Mitwirkung erstreckt sich auf die Beistellung der Landwehr-Magazine in jenen Hauptorten der Landwehr-Bataillonsbezirke, in welchen ärarische Gebäude zur Verwahrung der Landwehrräthe nicht verfügbar sind, sodann dort, wo der Localsicherheitsdienst zu dem Wirkungskreise der Gemeinde gehört, auf die Fürsorge in Betreff der äußeren Sicherheit der Landwehrräthe bei außerordentlichen Vorkommnissen, wie bei Excessen, Zusammenrottungen, Schadenfeuern u. dgl.

Die hiezu nothwendigen Localien sind, wenn sie von den Gemeinden nicht unentgeltlich erlangt werden, gegen Bezahlung der in der Bequartierungs-Vorschrift für das k. k. Heer festgesetzten Miethzinsse beizustellen.

Die Landwehr-Magazine sind möglichst in jenen Gebäuden unterzubringen, wo sich bereits durch Militär-Posten bewachte Magazine des stehenden Heeres befinden.

### §. 26.

Ausbildung.

Die Einleitungen zur Ausbildung der Recruten erfolgen alljährlich vom Landes-Verteidigungs-Ministerium.

In der Regel sind die jährlich zur Landwehr eingetheilten Recruten im Frieden am 1. October jeden Jahres behufs ihrer Ausbildung durch die Landwehr-Evidenthaltungen einzuziehen, zu bekleiden und auszurüsten, und sodann bei den in der Landwehr-Ergänzungs-Station aufgestellten Heereskörpern durch acht Wochen auszubilden; wo die Umstände ein anderes Verfahren bedingen, werden die entsprechenden Verfügungen im Verordnungswege getroffen (§. 14 L. W. G.)

Ueber Ansuchen kann bei dringender, behördlich bestätigter Nothwendigkeit dem Landwehr-Recruten gestattet werden, daß seine Ausbildung in das nächste Jahr verlegt werde.

Derlei Gesuche sind in der Regel 4 Wochen vor der Einreichung im Wege der Evidenzhaltung an das Landwehr-Commando zur Entscheidung vorzulegen.

### §. 27.

Die Waffenübungen der Landwehr-Infanterie finden nach der Ernte statt, und bestehen: Waffenübungen.

- a) Jedes zweite Jahr in Bataillons-Übungen in der Dauer von 14 Tagen, während welcher die Bataillons abwechselnd an den größeren Waffenübungen der Heereskörper theilnehmen;
- b) in jenen Jahren, in welchen die Bataillons-Übungen ausfallen, in Übungen der Compagnien in der Dauer von 14 Tagen, zu welchen die unmittelbar in die Landwehr Eingereichten während der ersten 6 Jahre ihrer Dienstzeit, nebst den erforderlichen Chargen einberufen werden können.

Die Landwehr-Cavallerie, welche nur aus gedienten Männern besteht, hält keine Waffenübungen.

Ueber Ansuchen der Landwehr-Bataillons-Commandanten können Instructions-Officiere und Unterofficiere des stehenden Heeres nach eingeholter Zustimmung des Reichs-Kriegs-Ministeriums einvernehmlich mit dem Landes-Vertheidigungs-Ministerium zu den Waffenübungen der Landwehr von den General- oder Militär-Commanden entsendet werden (§. 15 L. W. G.).

Welche Alterskategorien den Waffenübungen beizuziehen sind, sowie die sonstigen Einleitungen, ordnet das Landes-Vertheidigungs-Ministerium an.

Die Dauer der Übungszeit wird vom Tage des Zusammentrittes der Compagnie oder des Bataillons gerechnet und endet mit dem letzten Übungstage.

Die Einberufungsordre wird 4 Wochen vor der Waffenübung von der Landwehr-Evidenzhaltung erlassen, und ist überdies in jeder Gemeinde mittelst Anschlag oder in anderer ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, damit die Abwesenden von ihren Angehörigen rechtzeitig verständigt werden können.

Für die Übungsdauer wird die Landwehr mit Montur und Armatur ausgerüstet, welche sie nach beendeter Übung in gut gereinigtem Zustande wieder abzugeben hat.

Der Landwehrmann ist für die Conservirung der ihm anvertrauten Montur und Armatur unter allen Umständen verantwortlich. Er haftet für den Ersatz jedes durch sein Verschulden verursachten Schadens mit seinem Vermögen und wird nach Umständen auch noch strenge gestraft.

Ueber die stoffliche Eintheilung der Waffenübungen zum Zwecke der bestmöglichen Ausbildung der Landwehr ergehen vom Landwehr-Ober-Commando und von den Landwehr-Commanden alljährlich die speciellen Weisungen.

Die letzteren Commanden haben auch Sorge zu tragen, daß zur Zeit der Waffenübungen eine entsprechende Anzahl von Landwehrmännern die für die Infanterie-Pioniere und Bleffirtenträger des stehenden Heeres vorgeschriebene Ausbildung bei den Truppenkörpern und Anstalten des Heeres erhalte, wenn nicht schon derlei Leute in hinreichender Zahl unter der aus der Reserve des stehenden Heeres in die Landwehr übergetretenen Mannschaft vorhanden wären.

Zum Zwecke der Vertheilung von Schutzprämien an die besten Schützen erhalten die Compagnien ein angemessenes Pauschale, ebenso haben die besten Schützen, nach den im stehenden Heere eingeführten Bestimmungen, den Anspruch auf die Schützen-Auszeichnung.

Zur Zeit der Waffenübung sind hinsichtlich der denselben beigezogenen Officiere und Mannschaft alle jene Angelegenheiten auszutragen, welche bei der nicht activirten Mannschaft gelegentlich der Controls-Versammlungen (§. 33) behandelt werden.

Befreiungen von der Waffenübung können einzelnen Landwehrmännern nur in besonderen Fällen zugestanden werden.

Hierbei hat grundsätzlich Folgendes zu gelten:

1. Vor Allem ist das militärische Interesse zu berücksichtigen, daher nur auf von der politischen Behörde wohlunterstützte Enthebungs-gesuche solcher Landwehrmänner Rücksicht genommen werden darf, die an Waffenübungen bereits theilgenommen und ihre hinreichende Ausbildung für den Kriegsdienst an den Tag gelegt haben;

2. die Enthebung ist nur für jene Waffenübung gültig, für welche sie angesucht wurde, und eine Enthebung von zwei aufeinanderfolgenden Waffenübungen nur ganz ausnahmsweise zulässig;

3. die Enthebungs-gesuche sind wenigstens 3 Wochen vor dem Beginne der Waffenübung, insoferne sie nicht später eingetretene Hindernisse betreffen, bei der Landwehr-Evidenthaltung einzubringen, die Richtigkeit der geltend gemachten Gesuchsgründe muß gehörig bestätigt sein; wenn die Enthebung krankheitshalber angesucht wird, ist das ärztliche Zeugniß beizulegen.

Die Entscheidung über die Gesuche bleibt nach eingehender Prüfung dem Ermessen und der Verantwortung des Landwehr-Evidenz-Officiers anheimgestellt.

Derselbe hat beim Beginn der Waffenübung ein Verzeichniß über sämtliche Landwehrmänner, welchen die Enthebung von der Wasserübung bewilligt wurde, dem Bataillons-Commandanten zu übergeben, welcher die Grundhaltigkeit der erteilten Enthebung mit Rücksicht auf die dem Verzeichnisse beizulegenden Gesuche überprüft. Ebenso hat der Bataillons-Commandant von den nicht berücksichtigten Gesuchen Einsicht zu nehmen.

Uebrigens kann die Mannschaft der Landwehr, welche sich wegen ihrer Erwerbsverhältnisse außerhalb ihres Bataillons-Bezirktes befindet und über 10 Meilen entfernt ist, die Waffenübung bei jenem Landwehr-Bataillon mitmachen, in dessen Bezirk sie sich zu dieser Zeit befindet.

Die Einberufung der vorerwähnten abwesenden Landwehrmänner zur Waffenübung, hat von den zuständigen Evidenthaltungen im Wege jener ihres Aufenthaltsbereiches stattzufinden, welche letztere denselben gleichzeitig auch den für diesen Bereich festgestellten Einrückungstag bekannt gibt. Nach Beendigung der Waffenübung haben jene Evidenthaltungen, bei denen Landwehrmänner fremder Bezirke die Waffenübung mitgemacht haben, diese den zuständigen Evidenthaltungen behufs der Kontrolle namhaft zu machen.

Hat ein einberufener Landwehrmann die Waffenübung weder bei dem eigenen, noch bei einem fremden Bataillon mitgemacht, und kann er sich über sein Wegbleiben nicht vollständig rechtfertigen, so ist von der zuständigen Evidenthaltung im Sinne des §. 25 des Landwehrgesetzes die Bestrafung einzuleiten.

Die Enthebung der Landwehr-Officiere von einer Waffenübung darf nur in den dringendsten Fällen gestattet werden; die dauernde Befreiung ist unzulässig.

Die Enthebungsgesuche der Officiere sind, wie es für die Mannschaft vorgeschrieben, vor Beginn der Waffenübung, jedoch dem Landwehr-Commando directe einzusenden, welches hierüber im Wege der Evidenthaltung entscheidet.

In Hinsicht auf die in der Landwehr befindlichen im §. 26 des Wehrgesetzes bezeichneten Beamten, dann Professoren und Lehrer, welche einer Waffenübung beigezogen werden sollen, sind die Behörden und Anstalten durch die Landwehr-Evidenthaltungen hievon rechtzeitig zu verständigen, damit der Dienstbetrieb und der Unterricht keine Störung erleide.

Der zur Waffenübung erteilte Urlaub darf bei sonst zu gestattenden Urlauben nicht in Betracht kommen.

Die im öffentlichen Dienste stehenden Personen der Landwehr werden von der Waffenübung durch das Landes-Verteidigungs-Ministerium nur dann befreit, wenn deren Unentbehrlichkeit von der betreffenden Behörde geltend gemacht wird.

### §. 32.

Für die nicht active Mannschaft des Landwehrstandes gelten folgende Meldungs-<sup>Evidenthaltung</sup> Vorschriften: <sup>der Landwehr.</sup>

1. Jeder vom Assentplatze mit einem Widmungsscheine entlassene, auf Grund der Assentliste in Evidenz genommene Landwehr-Recrut hat, wenn er nicht ohnehin zur Ausbildung einzurücken berufen ist, innerhalb der Zeit vom 1. bis 20. October beim Compagnie-Bezirks-Feldwebel wegen Erhalt des Landwehrpasses gegen Uebergabe des Widmungsscheines sich zu melden.

Die aus dem stehenden Heere in die Landwehr übertretenden Wehrmänner werden auf Grund der von den Landwehr-Evidenthaltungen den Bezirks-Feldwebeln zugeschiedten Grundbuchblätter in Evidenz genommen und erhalten vom Bezirks-Feldwebel ihre Landwehr-Pässe, welche sie sich innerhalb drei Wochen persönlich abzuholen haben.

2. Der Landwehrmann hat sich bei dem Bezirks-Feldwebel zu melden, so oft er zur Dienstleistung einberufen, dahin abgeht, oder aus der Dienstleistung entlassen, wieder in seinen Aufenthaltsort zurückkehrt.

3. Jede Veränderung des Wohn- oder bleibenden Aufenthaltsortes hat der Landwehrmann vor dem Abgehen beim Bezirks-Feldwebel anzumelden, das Eintreffen im neuen Wohn- oder Aufenthaltsorte aber innerhalb 14 Tagen dem Feldwebel des neuen Bezirkes anzuzeigen; umfaßt eine Stadt mehrere Compagnie-Bezirke, so geschehen die Meldungen in ähnlicher Art.

4. Wenn ein Landwehrmann länger als 3 Monate oder während der Waffenübungen in entferntere Bezirke, in die Länder der ungarischen Krone oder ins Ausland reist, so hat er dies dem Bezirks-Feldwebel anzuzeigen. Bei Reisen außer der Zeit der Waffenübung über 14 Tage bis 3 Monate hat der Landwehrmann die Anzeige nur dem Ortsvorsteher zu erstatten, damit allfällige Zustellungen ihm rechtzeitig übermittelt werden können.

5. Kaufleute, Industrielle, Gutsbesitzer oder sonstige der Landwehr-Evidenthaltung genau bekannte Persönlichkeiten, die im Interesse ihrer Geschäfte häufigere und plötzliche Reisen

unternehmen müssen, werden durch die Landwehr-Evidenthaltungen von derlei Meldungen dispensirt, wenn sie dafür Sorge tragen, daß ihnen alle Befehle richtig zugestellt werden.

6. Alle Meldungen über Ankunft in der Heimat, Wohnortsveränderungen oder Reisen können mündlich oder schriftlich erstattet werden; bei schriftlicher Meldung muß seitens der Landwehrmannschaft auch der Landwehrpaß (beziehungsweise Widmungsschein) beigelegt werden, damit die erfolgte Meldung darauf vom Bezirks-Feldwebel notirt werde.

7. Der Landwehrmann hat auch die Veränderungen an seinen Gewerbs- und Standes-Verhältnissen, in der Zahl seiner Kinder u. s. w. anzugeben, oder bei der nächsten Controlls-Versammlung mündlich zu melden.

II. Ueber die vorbezeichneten Meldungen sind die Vorschriften im Landwehr-Passe enthalten.

III. Jeder aus dem stehenden Heere in die nicht active Landwehr übertretende Officier, Militärbeamte oder Angehörige der Militärgesellschaft hat sein Eintreffen im Heimats- oder Domicilorte bei der Landwehr-Evidenthaltung mündlich oder schriftlich zu melden, welche hievon dem Landwehr-Commando die Anzeige erstattet und dem Bataillons-Commandanten über jene Officiere, welche zu dem Verbands des Bataillons gehören, Mittheilung macht.

Zum Zwecke der Evidenthaltung sind Officiere der Landwehr verpflichtet, jeden Wechsel ihres bleibenden Aufenthaltes der zuständigen Landwehr-Evidenthaltung und auch jener, in deren Bereich sie sich etwa begeben, zu melden (§. 23 L. W. G.).

Zu Reisen außer der Übungszeit bedarf der Officier und der Beamte des nicht activen Landwehrstandes keiner besonderen Bewilligung, nur hat er, wenn die Abwesenheit voraussichtlich über vier Wochen dauert, sein Abgehen und das Ziel der Reise der Landwehr-Evidenthaltung anzuzeigen, welche, wenn sich die Dauer der Reise auf sechs oder mehr Monate erstreckt, dieses dem Landwehr-Commando zur Kenntniß bringt.

IV. Wenn der Landwehr-Officier oder Beamte die vorgeschriebenen Meldungen unterläßt, so hat die Landwehr-Evidenthaltung dem Landwehr-Commando die Anzeige zu erstatten.

V. Die Unterlassung der vorgeschriebenen Meldung von Seite der Officiere oder Beamten, dann der Landwehrmänner, wird über Requisition der Landwehr-Commanden bezüglich der Evidenthaltungen, als Uebertretung der Meldungs-Vorschriften von den politischen Behörden unter Anwendung der mit dem Gesetze vom 22. October 1862 (R. G. Bl. Nr. 72) aufrecht erhaltenen Ministerial-Verordnung vom 2. April 1858 (R. G. Bl. Nr. 51) bestraft.

### §. 33.

I. Für die zu den Waffenübungen nicht einberufenen Landwehrmänner finden jährlich nach der Ernte im Compagnie-Orte Controllsversammlungen statt, welche aber nicht mehr als Einen Tag in Anspruch nehmen dürfen (§. 16 L. W. G.).

Zur Abhaltung dieser Versammlungen wird vom Landes-Verteidigungs-Ministerium ein bestimmter Zeitraum im Allgemeinen festgesetzt; die Durchführungs-Bestimmungen sind den Landwehr-Commanden überlassen.

II. Zweck der Controllsversammlung ist:

1. Die Anwesenheit der in Evidenz stehenden Landwehrmannschaft im Compagnie-Bezirk zu constatiren;

2. Nachrichten über die persönlichen Verhältnisse einzuziehen, soweit diese auf das militärische Interesse von Einfluß sind;

3. die Anordnungen und Vorschriften bekannt zu machen, welche die Mannschaft im Allgemeinen sowie die Einzelnen betreffen, ihnen ihre Landwehr-Dienstplichten in Erinnerung zu bringen und die wichtigsten Kriegsartikel zu verlesen;

4. Bitten und Beschwerden der Mannschaft, welche auf ihr Landwehr-Dienstverhältnis Bezug haben, entgegen zu nehmen;

5. die Namen Derjenigen bekannt zu geben, welche nach Ablauf des Solarjahres bei vollendeter Landwehr-Dienstpflicht entlassen werden, deshalb allenfalls vorkommende Anstände zu regeln, und Reclamationen, die von den Controllsorganen nicht behoben werden können, behufs Vorlage zur höheren Entscheidung entgegen zu nehmen;

6. die Mannschaft, welche sich als kriegsdienstuntauglich meldet und mit solchen Gebrechen behaftet ist, welche auch von dem Nichtarzte leicht erkannt werden können, vorzumerken, um sie seinerzeit vor die Superarbitrations-Commission zu beordern;

7. Nachfrage nach derjenigen Mannschaft zu halten, welche von der Controlls-Versammlung weggeblieben ist oder sich unevident befindet.

III. Wo es besondere Verhältnisse wünschenswerth machen, können in einem Compagnie-Bezirk auch mehrere Orte für die Controlls-Versammlungen bestimmt werden.

Zu ein und derselben Controllsversammlung sind in der Regel nicht mehr als 150 Mann einzuberufen.

Sind in einem Compagnie-Bezirk mehrere Controllsversammlungen, so haben dieselben unmittelbar nacheinander — eventuell mehrere an einem Tage — und zwar in solcher Reihenfolge stattzufinden, daß die Reise der mit der Abhaltung derselben beauftragten Controlls-Organe eine Rundreise auf dem möglichst kürzesten Wege bilde.

Die Controllsversammlungen finden grundsätzlich an den Wochentagen statt, können jedoch, wo es besondere Verhältnisse wünschenswerth und thunlich machen, auch an Sonntagen mit Vermeidung jeder Störung des öffentlichen Gottesdienstes abgehalten werden.

Die für Controllsversammlungen bestimmten Tage und Orte sind durch die Amtsblätter, dann durch öffentlichen Anschlag oder in anderer ortsüblicher Weise (wenigstens vier Wochen vorher) zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Wenn es die Verhältnisse zweckmäßig erscheinen lassen, so können nebst dieser Verlautbarung noch persönliche Einberufungs-Ordres erlassen werden.

IV. Die zu den Controllsversammlungen einberufene Mannschaft hat ihren Landwehr-Paß mitzubringen.

Eine Enthebung von der Controllsversammlung darf nur in dringenden Fällen bewilligt werden, z. B. wegen schwerer Erkrankungen oder Todesfälle im häuslichen Kreise, dann Amtsverrichtungen oder Geschäftsreisen, welche, wegen Gefahr am Verzuge, keinen Aufschub erleiden, u. s. w.

Die Bewilligung erteilt die Landwehr-Evidenthaltung.

In den Enthebungsgesuchen muß die Richtigkeit der angeführten Gründe von der Ortsbehörde bestätigt sein.

Den im §. 26 des Wehrgesetzes bezeichneten Personen wird die Enthebung über Ansuchen ihrer vorgesetzten Behörden bewilligt.

Wenn die Enthebung, wegen Kürze der Zeit, nicht vor der Controllsversammlung nachgesucht werden konnte, ist ein die Verhinderungsgründe bestätigendes Zeugniß der Ortsbehörde auf den Controllsplatz zu senden.

Die Mannschaft, welche von der Controllsversammlung ohne genügende Entschuldigung weggeblieben, ist zu einer — für alle Betreffenden zu gleicher Zeit beim Bezirks-Feldwebel stattfindenden — Nachtcontrole zu beordern und der Landwehr-Evidenthaltung anzuzeigen.

Die Mannschaft erscheint auf dem Controllsplatze in bürgerlicher Kleidung. (Waffen, Stöcke 2c. 2c. sind vor Beginn der Versammlung abzulegen, und ist das Rauchen während derselben nicht gestattet.) Die Unterofficiere erscheinen dort, wo es nothwendig sein sollte, in entsprechender Anzahl in Uniform mit Seitengewehr, wozu ihnen diese Gegenstände fallweise auszufolgen sind.

V. Der Bezirks-Feldwebel hat sich zur Controllsversammlung über den gesammten Mannschaftsstand des Landes-Compagnie-Bezirktes gemeindeweise eine Verlesliste aus dem bei jedem Grundbuche current zu führenden alphabetischen Namensverzeichnisse vorzubereiten und in die Rubrik „Anmerkung“ die aus der Landwehr mit Ende December zu entlassende Mannschaft [vorzumerken.

Diese Verlesliste ist der Landwehr-Evidenthaltung 14 Tage vor der Controlls-Versammlung zur Einsicht vorzulegen, welche sie mit dem Grundbuche vergleicht, die Entlassungs-Bemerkungen, wenn solche richtig befunden wurden, auch in das Grundbuch aufnimmt, kurz alle Berichtigungen besorgt und dann die revidirte Verlesliste dem Bezirks-Feldwebel zur Amtshandlung mehrere Tage vor der Controllsversammlung zurückstellt.

VI. Zur Abhaltung der Controlls-Versammlungen werden entweder die betreffenden Compagnie-Commandanten oder sonst geeignete Officiere des nicht activen Landwehrstandes — über Vorschlag der Landwehr-Evidenthaltung — vom Landwehr-Commando beordert.

Dem Officiere steht der Bezirks-Feldwebel zur Seite; überdies ist von den bei der Landwehr-Evidenthaltung befindlichen vier activen Landwehrmännern je Einer in einen Compagnie-Bezirk zu den dort stattfindenden Controllsversammlungen zu commandiren.

Auf dem Controllsplatze läßt zur bestimmten Stunde der Officier die Mannschaft in Reih und Glied treten und den Beginn des Controllsactes mit einem Trommel- oder Hornsignale markiren.

Die Mannschaft wird verlesen und sodann werden die im Punkte II dieses Paragraphes aufgeführten Angelegenheiten erledigt.

Der Schluß des Controllsactes wird durch ein Trommel- oder Hornsignal bezeichnet und die Mannschaft entlassen.

VII. Nach Beendigung sämmtlicher Controllsversammlungen eines Compagnie-Bezirktes hat der Officier, welcher die Controllsversammlung abhielt, die Detail-Relation über das Ergebniß der Landwehr-Evidenthaltung einzureichen, welche auf Grund der Compagnie-Bezirks-Relationen den Hauptbericht dem Landwehr-Commando erstattet.

Diesem Berichte ist beizuschließen:

- a) Das Verzeichniß über jene Leute, welchen die Enthebung von der Controllsversammlung bewilligt wurde, unter Beilage deren Gesuche und Zeugnisse;
- b) das Verzeichniß über die vorgekommenen Bitten und Beschwerden mit der Erläuterung über die diesfalls obwaltenden Umstände;
- c) das Verzeichniß über die als kriegsdienstuntauglich vorgemerkte Mannschaft, mit dem beigefügten Besunde des Controlls-Officers.

Ueber die durch die Hauptberichte über die Controlls-Versammlungen zur Sprache gebrachten Angelegenheiten wird entweder vom Landwehr-Commando oder vom Landes-Vertheidigungs-Ministerium je nach ihrem Wirkungskreise entschieden.

Den Bittstellern oder Beschwerdeführern, deren Angelegenheiten nicht schon auf dem Controllsplatze zur Befriedigung ansgetragen werden können, ist ein schriftlicher Bescheid zu ertheilen. Die Angelegenheiten ad c sind nach Anhandgabe der Superarbitrirungs-Vorschrift anzutragen.

VIII. Der Landwehr-Evidenz-Officier hat alljährlich mehreren Controllsversammlungen des Bataillons-Bezirktes beizuwohnen.

IX. Alle in einem Bataillons-Bezirkte ansässigen Landwehr-Officiere werden, wenn sie nicht schon an der Waffenübung Theil nehmen, durch die Evidenthaltung an einem bestimmten Tage zu einem Officiers-Rapporte einberufen, welchen der Landwehr-Bataillons-Commandant in Beisein des Landwehr-Evidenz-Officiers abzuhalten hat. Die Officiere erscheinen hiebei in Uniform.

Das Wegbleiben von diesem Rapporte kann nur durch den Nachweis triftiger Gründe entschuldigt werden.

#### §. 34.

I. Die Anordnungen wegen Einberufung des nicht activen Landwehrstandes zur Mobilisirung und zu anderweitigen Diensten ergehen vom Landes-Vertheidigungs-Ministerium.

Von der Einberufung im Allgemeinen.

Die Einberufung der Landwehrmannschaft erfolgt über Weisung der Landwehr-Evidenthaltungen mittelst der durch die Bezirks-Feldwebel ausgefertigten Einberufungskarten im Wege der politischen Behörde.

Die Einberufungskarten werden für jeden Mann einzeln ausgefertigt.

II. Alle im Auslande abwesenden Landwehrmänner haben, sobald sie im Wege der Oeffentlichkeit Kenntniß erhalten haben müssen, daß die Monarchie von einem Kriege nahe bedroht und die Einberufung der Landwehr erfolgt ist, die Verpflichtung, unverweilt in die Heimat zurück zu kehren und sich zur Verfügung zu stellen, ohne die specielle Einberufung abzuwarten (§. 24 P. B. G.).

IV. Bei Einberufung und Mobilmachung der gesammten Landwehr oder eines Theiles derselben bei vorhandener Kriegsgefahr, sowie auch im Frieden zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern, können Landwehrmänner vom Einrücken zu ihrem Truppenkörper nur in außerordentlichen Fällen, aus besonders rücksichtswürdigen Gründen von der Evidenthaltung zeitlich enthoben werden; derlei ertheilte Enthebungen sind, unter Vorlage der Gesuche, dem Landwehr-Commando zur Ueberprüfung anzuzeigen.

Betreff der einzureichenden Gesuche wird auf den §. 27 gewiesen; dieselben müssen gleich nach erhaltener Einberufungs-Ordre eingesendet werden.

Die Enthebung der unentbehrlichen Beamten, Professoren etc. geschieht nach den Bestimmungen des §. 26 des Wehrgesetzes.

Die Officiere und denselben Gleichgestellte werden durch die Landwehr-Evidenthaltung unmittelbar einberufen.

V. Landwehr-Officiere und Landwehrmänner, welche der Einberufung zu den Waffenübungen oder zur Dienstleistung binnen der bestimmten Frist nicht Folge leisten, sind, wenn sie ihr Ausbleiben nicht vollständig rechtfertigen, mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten — bei der dritten Wiederholung jedoch, und in Kriegszeiten schon beim ersten Falle, kriegsrechtlich zu behandeln. Die Bekleidung einer Charge bildet in einem solchen Falle einen erschwerenden Umstand (§. 25 L. W. G.).

### §. 35.

Allgemeine Ge-  
bühren-, Pen-  
sions- und Ver-  
sorgungs-An-  
sprüche.

I. Officiere und Mannschaft der Landwehr haben nur während ihrer Dienstleistung Anspruch auf Gebühren, welche im Frieden, in der Bereitschaft und im Kriege jenen des stehenden Heeres gleich sind (§. 20 L. W. G.).

Bei einer Einberufung der Landwehr im Kriegsfalle können jene Landwehrmänner, welche aus ihrem Landwehr-Bezirk abwesend sind, sich behufs Absendung in die Aufstellungsstation ihres Truppenkörpers oder Anstalt bei der nächsten Landwehr-Evidenthaltung melden, und treten bei dieser mit dem Tage der Präsentirung in die ärarische Verpflegung.

II. Die Gebühren der Landwehr-Officiere während der jährlichen Waffenübungen werden durch specielle Bestimmungen festgestellt.

III. Die Landwehr-Commandanten und deren Personale haben bei ihren ausschließlich in Landwehr-Angelegenheiten unternommenen Reisen auf die reglementmäßigen Reisemittel und Reisegebühren Anspruch.

IV. Die im Kriege oder überhaupt im activen Dienste invalid gewordenen Landwehr-Officiere, ihnen Gleichgestellte oder Landwehrmänner genießen dieselben Begünstigungen, welche in dieser Beziehung für das stehende Heer bestehen.

Dieselben Begünstigungen erstrecken sich auch auf die Witwen und Waisen der vor dem Feinde gefallenen oder in Folge ihrer Verwundung gestorbenen Landwehr-Officiere (§. 21 L. W. G.).

Jedem

a) pensionirten oder

b) bei der ersten Errichtung ausnahmsweise aus dem Activ-Stande des stehenden Heeres in die Landwehr übersehten Officiere ist, ohne Rücksicht, ob derselbe in der Landwehr im präsenten Stande oder nur in der Evidenz geführt wird, die für die active Dienstzeit im stehenden Heere erworbene Pension, so lange er seine Charge nicht freiwillig ablegt oder derselben verlustig wird, u. zw. jenen ad a) regelmäßig zu erfolgen und jenen ad b) den Anspruch darauf bis zum Momente der Pensionirung zu wahren. Bezüglich der Versorgungs-Ansprüche hat als Norm zu dienen:

1. Dem Landwehr-Officier hat für seine Versorgungs-Ansprüche nur jene Zeit als anrechnungsfähige Dienstzeit zu zählen, welche er im activen Dienste, sei es im stehenden

Heere oder in der Landwehr, daher auch während der Exercirzeit oder einer zeitlichen Dienstleistung zugebracht hat.

Trifft den Landwehr-Officier während der Dienstleistung eine Beschädigung, so muß solche, bei sonstigem Verluste eines Versorgungs-Anspruches, sogleich angemeldet und durch eine Commission sichergestellt werden.

2. Allen aus dem Pensionsstande oder später im Wege der Superarbitrirung aus dem k. k. Heere in den Landwehr-Verband tretenden Officieren werden, ohne Rücksicht auf ihre Verwendungsart in der Landwehr, jene Ruhegenüsse fortan aus dem gemeinsamen Kriegs-Budget ausgezahlt, welche sie sich durch ihre Dienstleistung im gemeinsamen Kriegswesen erworben haben.

3. Wenn solche im Pensionsgenusse stehenden Officiere in Folge der periodischen Waffenübungen oder aus anderen Anlässen bei der Landwehr in höhere Gebühren treten, so werden die Mehrauslagen auf die Pensionsgenüsse aus der Dotation des Landes-Verteidigungs-Ministeriums bestritten (§. 22 R. W. G.).

4. Hat sich ein Officier durch seine Dienstleistung in der Landwehr den Anspruch auf Pensions-Erhöhung erworben, so werden die nach Punct b) auf das gemeinsame Kriegs-Budget erworbenen Ansprüche von diesem, die bei der Landwehr erworbenen Zuschüsse aus dem Landwehr-Budget befriedigt.

5. Nachdem das Pensions-Normale für das k. k. Heer auch die Grundlage für die Pensionirung der Landwehr-Officiere bildet, so sind bei Pensionirungen in Folge Verwundungen vor dem Feinde auch jene Officiere der Landwehr nach den Pensions-Bestimmungen für das stehende Heer zu behandeln, welche aus dem Civilstande unmittelbar eingetreten und selbst keine längere Dienstzeit als den Feldzug aufzuweisen vermögen.

6. Alle im Frieden in activen Diensten invalid gewordenen Landwehr-Officiere, die keinen Anspruch auf den Pensionsgenuß aus dem Armee-Budget haben, genießen im Sinne des Landwehr-Gesetzes dieselben Begünstigungen, welche in dieser Beziehung für das stehende Heer bestehen; die bezüglichlichen Versorgungs-genüsse werden aus der Landwehr-Dotation bestritten, die Unkosten jedoch für Pensionirungen in Folge der Mobilisirung und Verwendung der Landwehr-Officiere vor dem Feinde fallen auf das gemeinsame Kriegs-Budget.

### §. 36.

Im Frieden können alle im Landwehr-Verbande stehenden Personen, mit Ausnahme der bei den Landwehr-Behörden Angestellten, außer der Zeit, in welcher sie an den periodischen Waffenübungen Theil zu nehmen haben, ihren bürgerlichen Beschäftigungen nachgehen (§. 13 R. W. G.).

Officiere und Mannschaft der Landwehr, welche sich nicht im activen Dienste befinden, unterstehen in allen ihren bürgerlichen Verhältnissen, sowie auch in straf- und polizeilichen Angelegenheiten den Civilgerichten und Behörden und sind nur jenen Beschränkungen unterworfen, welche in dem Wehrgesetze begründet und für die Evidenthaltung nothwendig sind (§. 23 R. W. G.).

a) persönliche Verhältnisse.

Zur Auswanderung bedürfen Landwehrmänner die Bewilligung vom Landes-Vertheidigungs-Minister.

Unterbleibt die Auswanderung, so hat der Betreffende den Rest der durch seine Entlassung unterbrochenen Landwehrpflicht nachzutragen.

Während eines Krieges darf die Bewilligung zur Auswanderung nicht erteilt werden (§. 26 L. W. G.).

Wegen Erhalt von Pässen zur Reise in das Ausland haben sich die nicht in activer Dienstleistung Stehenden an die competente Civil-Behörde zu wenden.

Rücksichtlich der Verehelichung der Landwehrmänner, welche die dritte Altersklasse überschritten haben, gelten die allgemeinen Gesetze und Vorschriften, jedoch unter Aufrechthaltung der Landwehr-Dienstpflicht (§. 52 Wehrgesetz).

Jene Landwehrmänner, welche die dritte Altersklasse noch nicht überschritten haben, bedürfen zu ihrer Verehelichung der ausnahmsweisen Bewilligung seitens der hiezu vom k. k. Ministerium für Landesvertheidigung delegirten k. k. politischen Länderstellen, an welche in vorkommenden Fällen bezügliche Einschreiten im Wege der zuständigen politischen Bezirks-Behörde (Communalbehörden in den mit einem eigenen Statute versehenen Gemeinden) zu richten sind.

Gegen einschlägige Entscheidungen der k. k. politischen Landesbehörde bleibt die Berufung an das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung innerhalb 14 Tagen vom Tage der Zustellung des bezüglichen Bescheides offen.

Officiere der Landwehr sind zum Erlage einer Caution nicht verpflichtet, haben jedoch ihre Verehelichung unter Vorlage des Sittenzeugnisses der Braut und des Trauscheines der Landwehr-Evidenthaltung, beziehungsweise der ihnen vorgesetzten Behörde anzuzeigen.

Die aus der activen Dienstleistung des stehenden Heeres in die active Landwehr übergetretenen Officiere bedürfen, solange ihnen der Rücktritt in das stehende Heer gewahrt ist, zu ihrer Verehelichung die Bewilligung des Kaisers.

Witwen und Waisen jener Officiere und Mannschaft, welche sich in der Landwehr verehelichten, haben mit Ausnahme der im §. 21 L. W. G. vorgesehenen Fälle keinen Anspruch auf eine Versorgung aus dem Staatsschatze.

#### §. 37.

Die in der activen Dienstleistung Stehenden unterliegen den militärischen Straf- und Disciplinargesetzen, hinsichtlich ihrer bürgerlichen Verhältnisse, welche sich nicht auf den militärischen Dienst beziehen, unterstehen sie jedoch den bürgerlichen Gesetzen und Behörden (§. 23 L. W. G.).

Das Nähere bestimmt das Jurisdictionsgesetz.

#### §. 38.

Die Personen der k. k. Landwehr erhalten für besondere Thaten im Felde dieselben Auszeichnungen, wie das k. k. Heer.

Die Namen der auf dem Felde der Ehre gefallenen oder in Folge der erhaltenen Wunden gestorbenen Landwehr-Personen sind auf Gedenktafeln zu verzeichnen und diese in Pfarrkirchen oder sonst geeigneten Orten zur bleibenden Erinnerung aufzustellen.

Hierüber werden specielle Bestimmungen folgen.

Die Unterofficiere der k. k. Landwehr haben unter denselben Bedingungen wie jene des stehenden Heeres (Kriegs-Marine) Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung bei Besetzung geeigneter Anstellungen im öffentlichen Dienste (§. 38 L. W. G.).

Gerichtsbart.  
Zeit.

Belohnungen  
und Auszeich-  
nungen.